

Allgemeinverfügung

des Kreises Höxter über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb von Schulen

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)
- des § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- des § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)

jeweils in der zzt. geltenden Fassung, zusätzlich zu den in der CoronaBetrVO festgelegten Regelungen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne des Schulgesetzes NRW (Schulgelände) aufhalten, sind dazu verpflichtet, ständig eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn eine Person nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, die das Schulgelände regelmäßig betritt bzw. vor Bekanntwerden der Infektion regelmäßig betreten hat.

Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.

Ferner gilt die Verpflichtung nicht während Pausen, die zur Einnahme von Speisen und Getränken vorgesehen sind. Dabei ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn der Verzehr an festen Sitzplätzen erfolgt und die Raumgröße eine derartige Anordnung der Sitzplätze nicht zulässt, darf dieser Mindestabstand unterschritten werden. Die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO ist entsprechend sicherzustellen.

Zudem stimmt Schulleitung in diesen Fällen weitere geeignete Hygienevorkehrungen mit dem Gesundheitsamt ab, um Infektionsgefahren auf ein Minimum zu reduzieren.

Nach Bekanntwerden der positiven Testung hat die Schulleitung unverzüglich alle in Satz 1 genannten Personen auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufmerksam zu machen. Die Verpflichtung gilt für die Dauer von 14 Tagen nach der letztmöglichen Ansteckung auf dem Schulgelände. Der konkrete Zeitraum im Einzelfall wird durch das Gesundheitsamt festgelegt und der Schulleitung entsprechend bekannt gegeben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de). Die Allgemeinverfügung des Kreises Höxter über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb von Schulen vom 30.09.2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

In Nordrhein-Westfalen gestaltet sich die epidemische Lage nach wie vor fragil. Das Coronavirus SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schäden bis hin zum Tod verursachen kann.

Es ist schon mehrfach zu Eintragungen des Virus in Schulen im Kreis Höxter gekommen. In diesen Fällen wird durch die örtlichen Ordnungsbehörden auf Empfehlung des Gesundheitsamtes kurs- oder klassenweise eine Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades angeordnet.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden können nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW durch den Kreis als untere Gesundheitsbehörde erlassen werden.

Da es schon mehrfach zu Eintragungen in Schulen kam und weitere Quarantäneanordnungen oder sogar Schulschließungen verhindert werden sollen, ist es erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach den Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen Ansteckung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen 1. Grades. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem

Kontakt ohne das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist geringer, sodass die Anordnung einer Quarantäne unverhältnismäßig wäre.

Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es grenzt den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösen Aerosolen erheblich ein und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und sozialen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen.

Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) hintenanstehen. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) wiegt schwerer. Die Einschränkung der zuvor genannten Grundrechte ist angemessen, die Maßnahme ist insgesamt verhältnismäßig.

Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten des Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und weitere Maßnahmen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung. Der Zeitraum von zwei Wochen entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auch Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 12.11.2020
In Vertretung
gez. Klaus Schumacher
Kreisdirektor